

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 83 (1986)

Heft: 7

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alimentenbevorschussung: Aufhebung einer Vollzugsbestimmung durch das Aargauische Verwaltungsgericht

Nach § 31 des aargauischen Sozialhilfegesetzes (SHG) hat das unmündige Kind Anspruch auf Bevorschussung, wenn der zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtete Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (Alimentenbevorschussung). Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht unter anderem, wenn der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist (§ 32 lit. b SHG) oder soweit Brutto-Einkommen und Vermögen des obhutsberechtigten Elternteils und des Kindes eine vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg festzusetzende Grenze überschreiten.

Diese Grenzen hat der Regierungsrat in der Sozialhilfeverordnung (SHV) festgelegt. Er hat dabei neben dem obhutsberechtigten Elternteil und dem alimentenberechtigten Kind auch Einkünfte und Vermögen eines neuen Ehepartners der Mutter bzw. eines Lebenspartners (Konkubinatspartner) mitberücksichtigt (§ 36 Abs. 1 lit. c SHV). In einem Normenkontrollverfahren hat nun das Aargauische Verwaltungsgericht diese Bestimmung aufgehoben.

Das Verwaltungsgericht hat erkannt, dass die erwähnte Bestimmung keine Grundlage im Sozialhilfegesetz finde. Sie schrenke den Kreis der Personen, welche von einer Alimentenbevorschussung profitieren können, in unzulässiger Weise ein. Insbesondere erkannte das Verwaltungsgericht, dass der Unterhalt eines Kindes nicht ohne weiteres als gesichert gelten könne, wenn dessen Stiefvater bzw. der Konkubinatspartner seiner Mutter gewisse Einkommens- bzw. Vermögensgrenzen überschreite. Dies sei daher nicht der Fall, weil eine gesetzliche Unterhaltspflicht dieser Personen dem Kind gegenüber nicht bestehe.

Immerhin schloss das Verwaltungsgericht nicht aus, dass der Unterhalt eines Kindes durch Beiträge von Stiefvater bzw. Konkubinatspartners der Mutter gesichert sei. Dies könne durch eine vertragliche Verpflichtung, jedoch auch durch eine freiwillige Leistung geschehen. Es sei jedoch unzulässig, gestützt auf abstrakte Einkommensverhältnisse in jedem Fall darauf zu schließen, der Lebensunterhalt sei ohne Bevorschussung möglich. Ur

(Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Aargau vom 12. November 1985, eröffnet am 4. Februar 1986)

Die IV zur Kasse gebeten

(Änderung der bisherigen Praxis des EVG)

Hans Mäder (Name geändert), geboren 1943, von Beruf Maschinenschlosser, erlitt im Jahre 1982 einen Motorradunfall, bei dem er sich erhebliche Beinver-

letzungen zuzog, welche schliesslich eine Oberschenkelamputation notwendig machten. Seinen Beruf kann er seither nicht mehr ausüben.

Auf Empfehlung der IV-Regionalstelle hin entschied er sich daher, eine Umschulung zum technischen Kaufmann zu absolvieren. Es stellte sich allerdings heraus, dass vor der eigentlichen einjährigen Berufsausbildung ein Vorbereitungskurs mit je 40 Einzellektionen in deutscher Sprache und Rechnen notwendig war, um eine genügende Grundlage für die Umschulung zu schaffen.

Die Ausgleichskasse hiess zwar den Anspruch auf Umschulung grundsätzlich gut, lehnte aber die Übernahme der Kosten für den Vorkurs ab.

Gegen diesen Entscheid erhob der Rechtsdienst für Behinderte vorerst Beschwerde bei der kantonalen Rekursinstanz und schliesslich beim Eidgenössischen Versicherungsgericht.

In seinem Urteil vom 5. März 1986 hat das EVG – entgegen seiner bisherigen Praxis –entschieden, dass der Umfang der Eingliederungsmassnahmen sich nicht in abstrakter Weise festlegen lasse, indem ein Minimum an Wissen und Können vorausgesetzt werde und nur diejenigen Massnahmen als berufsbildend anerkannt würden, die auf dem angenommenen Minimalstand aufbauen. Vielmehr müsse vom konkreten Einzelfall ausgegangen werden, wobei der Versicherte, der infolge Invalidität zu einer Umschulung berechtigt sei, Anspruch auf die gesamte Ausbildung habe, die in seinem Fall notwendig sei, damit die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder wesentlich verbessert werden kann.

Die gegenteilige Auffassung führte zu unhaltbaren Ergebnissen. Denn ein anspruchsberechtigter Versicherter, dessen finanzielle Verhältnisse die Bezahlung der ersten Stufe der Ausbildung aus eigenen Mitteln nicht erlauben, ginge des Anspruchs auf Umschulung völlig verlustig, währenddem ein finanziell besser gestellter Versicherter für den ersten Teil des Unterrichts selber aufkommen könnte und für den zweiten Teil in den Genuss der Versicherungsleistungen käme. (EVG-Urteil vom 5.3.1986)

A. E. B.

Besuchsrecht und Kindeswohl

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die Rechtsprechung der II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes tendiert in letzter Zeit darauf hin, dem Begriff des Kindeswohls im Familienrecht eine Nuancierung zu geben, welche seine Verabsolutierung gegenüber ebenso schützenswerten Rechtsgütern hemmt. So genügt nach dieser Praxis eine Abwehrhaltung eines Kindes gegenüber dem Besuchsrecht jenes geschiedenen Elternteils, in dessen Obhut es sich nicht befindet, nicht schon an und für sich, um dieses Besuchsrecht aufzuheben. Letzteres ist persönlichkeitsbegründet. Eine Gefährdung des Kindeswohls durch die Besuchsrechtsausübung ist dem Bundesgericht zufolge nicht leichthin anzunehmen.

Jener Ehegatte, dem die Kinder bei der Scheidung entzogen werden, hat

gemäss Art. 156 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 273 des Zivilgesetzbuches (ZGB) Anspruch auf angemessenen persönlichen Kontakt mit diesen. Indessen darf nach Art. 274 Abs. 2 ZGB das Wohl der Kinder durch das Besuchsrecht nicht gefährdet werden. Die Praxis gewährt das Besuchsrecht mit einer gewissen Zurückhaltung, um die Kinder nicht zwischen den Eltern hin- und herzureissen (Bundesgerichtsentscheid BGE 100 II 81, E. 4).

Doch ist zu berücksichtigen, dass das Besuchsrecht dem nicht obhutsberechtigten Elternteil um seiner Persönlichkeit willen zusteht und ihm daher – wie das Bundesgericht ausführt – nicht ohne wichtige Gründe ganz abgesprochen werden darf. Eine Gefährdung des Kindeswohls sei daher unter diesem Gesichtspunkt nicht leichthin anzunehmen. Sie könne nicht schon deswegen bejaht werden, weil bei den betroffenen Kindern eine Abwehrhaltung gegen den nicht obhutsberechtigten Elternteil festzustellen ist.

Die Bundesversammlung war bei der Revision des Kindesrechts dem Bundesrat nicht gefolgt, der den persönlichen Verkehr mit einem über 16jährigen Kind von dessen Einverständnis abhängig machen wollte. Die Bundesversammlung sah darin eine Überforderung des Jugendlichen. Der Wille des betroffenen Kindes soll nicht allein den Ausschlag geben, obgleich seine Einstellung nicht gänzlich ausser acht zu lassen ist. In Art. 301 Abs. 2 ZGB werden denn auch die Eltern generell verpflichtet, dem Kind die seiner Reife angemessene Freiheit der Lebensgestaltung einzuräumen. Das bedeutet, wie nun das Bundesgericht darlegt, dass im Rahmen des Eltern-Kind-Verhältnisses die Personenwürde des Kindes zu respektieren ist, während dieses den Eltern Gehorsam und Achtung entgegenzubringen hat.

Die Verwirklichung von Bedürfnis und Recht

Dem Bundesgericht zufolge ist daher in jedem einzelnen Fall abzuklären, weshalb das Kind dem nicht obhutsberechtigten Elternteil gegenüber eine Abwehrhaltung einnimmt und ob die Ausübung des Besuchsrechts das Wohl des Kindes tatsächlich gefährdet. Dies ist zunächst Aufgabe des Scheidungsrichters. Bei Klage auf Abänderung des Scheidungsurteils muss eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten sein, welche eine Modifikation der im Scheidungsurteil getroffenen Ordnung im Interesse des Kindes zwingend erfordert (BGE 100 II 77). An die Änderung des Besuchsrechts ist zwar kein besonders strenger Massstab zu legen. Es genügt, wenn sich die Prognose des Scheidungsrichters über die Auswirkungen des Besuchsrechts als eindeutig falsch erwiesen hat und die bisherige Regelung das Wohl der Kinder gefährden würde (BGE 100 II 80f., E. 3).

Wenn ein Vater, der sein Besuchsrecht klaglos ausübt, von seinen Kindern, namentlich dem ältesten von 13 Jahren, in Erinnerung an Szenen vor der Scheidung abgelehnt wird und die Begegnung dem Kind etwelche Ängste ohne feststellbare Gefährdung seines geistig-seelischen Wohlbefindens verursacht, so ist es jedoch nicht bundesrechtswidrig, das Besuchsrecht nicht aufzuheben. Die kantonale Vorinstanz hatte sich denn auch damit begnügt, das Besuchsrecht einzuschränken.

Vollstreckungsprobleme

Was nun die Vollstreckung des Besuchsrechts anbelangt, so wollte das Bundesgericht nicht gesagt haben, bei Widerstand der Kinder sei unmittelbarer Zwang am Platz (vgl. schon BGE 107 II 303 in diesem Sinn). Das zitierte wie das vorliegende Urteil hatten indessen nicht über den Vollzug eines Besuchsrechts zu entscheiden, so dass eine abschliessende bundesgerichtliche Äusserung noch fehlt. Immerhin heisst es in der vorliegenden Begründung, dass für den Fall, da man bei zu befürchtenden Vollzugsschwierigkeiten auch den Bestand des Besuchsrechts als solches für die Kinder als nicht zumutbar bezeichnen wollte – wie hier die Mutter es getan hatte –, man letzten Endes wieder dazu käme, auf den Willen der betroffenen Kinder allein abzustellen. Gerade das würde aber, wie das Bundesgericht nun beifügte, dem Willen des Gesetzgebers nicht entsprechen.

Die Berufung der Mutter gegen den vorinstanzlichen Entscheid, in dieser Lage das im Scheidungsurteil festgehaltene Besuchsrecht nicht gemäss ihrem Antrag aufzuheben, sondern es bloss einzuschränken, wurde vom Bundesgericht abgewiesen. (Urteil vom 19. Dezember 1985) R. B.

LITERATUR

Wilhelm Schönenberger, alt Bundesrichter

Textausgaben zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht

mit Einleitung, Anmerkungen, Ausführungserlassen und Sachregister
36. Auflage
Schulthess Polygraphischer Verlag AG, Zürich

Im März 1985 ist a. Bundesrichter Dr. *Wilhelm Schönenberger* gestorben. Das von ihm hinterlassene Manuskript zur 36. Auflage wurde unter beratender Mitwirkung von Prof. *Peter Gauch* durch dessen Mitarbeiter weitergeführt, so dass jetzt eine Neuauflage vorliegt, die dem heutigen Stand der Gesetzgebung entspricht. Sie berücksichtigt die in den letzten Jahren eingetretenen Änderungen und Ergänzungen des ZGB und OR sowie der zugehörigen Erlasse. Eingearbeitet sind insbesondere auch die revidierten **Bestimmungen des Persönlichkeitsrechts**, die eine ausgedehnte Regelung des Persönlichkeitsschutzes bringen.

Darüber hinaus aber enthält die vorliegende Auflage bereits jetzt das «**neue Eherecht**», das zwar noch nicht in Kraft getreten, für die nächste Zukunft aber so bedeutsam ist, dass auf eine Wiedergabe, **zusätzlich zum geltenden Recht**, nicht verzichtet werden durfte. Das neue Recht («Wirkungen der Ehe im all-